

Liebe Leserinnen und Leser,

in der Juli-Ausgabe unseres Newsletters GK-law.de- Aktuell berichten wir über folgende Themen aus kapitalmarktrechtlicher Gesetzgebung und Rechtsprechung:

Gesetzgebung

Finanzmarktanpassungsgesetz: Am 05. Juni hat der Bundestag das FinMarktAnpG beschlossen. Wir geben Überblick über wesentliche Änderungen.

Kreditvermittler-Richtlinie: Bis März 2016 müssen EU-Standards für die Kreditvermittlung auch in Deutschland umgesetzt werden.

Aktienrechtsnovelle 2014: Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat offenbar einen Neuentwurf an interessierte Kreise übermittelt.

Rechtsprechung

Nachrangdarlehen: Das Verwaltungsgericht Frankfurt a.M. hat per Beschluss eine Abwicklungsanordnung der BaFin wegen Betreibens des Einlagengeschäfts ohne § 32 KWG-Lizenz als rechtswidrig eingestuft.

Rückzahlungsansprüche bei Genussscheinen: Der BGH hat in einem aktuellen Urteil deutlich gemacht, dass die Teilnahme des Genussscheininhabers am Verlust einem deliktischen Schadensersatzanspruch nicht entgegensteht.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr Team von

GK-law.de – Aktuell

● Gesetzgebung	2
▪ Bundestag beschließt Finanzmarktanpassungsgesetz	2
▪ Kreditvermittler-Richtlinie muss bis 2016 in Deutschland umgesetzt werden	2
▪ Neuentwurf der Aktienrechtsnovelle 2014	3
● Rechtsprechung	3
▪ Verwaltungsgericht weist Abwicklungsanordnung der BaFin gegen Anbieter von Nachrangdarlehen wegen Einlagengeschäfts zurück	3
▪ BGH: Verlustteilnahme bei Genussscheinen schließt Schadensersatz nicht aus	4
● Impressum, Adressänderung und Kündigung	5

Gesetzgebung

▪ **Bundestag beschließt Finanzmarktanpassungsgesetz**

Mit den Stimmen der Regierungsfractionen bei Enthaltung der Opposition hat der Bundestag am 5. Juni das Finanzmarktanpassungsgesetz (FinMarktAnpG) beschlossen. Er folgte damit der Empfehlung des vorberatenden Finanzausschusses.

Neben redaktionellen Änderungen an mehreren Finanzmarktgesetzen wird das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) an neue europarechtliche Vorgaben angepasst. Der Finanzausschuss hatte den ursprünglichen Entwurf um zahlreiche Änderungen erweitert. Die Einzelheiten der Änderungen sind ausführlich in Ausgabe 01/2014 unseres Mandantenmagazins [„inPuncto.“](#) dargestellt.

Abgelehnt wurde im Bundestag ein Antrag der Linken auf durchgehende Regulierung des sogenannten »grauen Kapitalmarktes«. Der Forderung, diesen Markt wegen hoher Risiken für die Stabilität der Finanzmärkte einer einheitlichen Finanzaufsicht zu unterwerfen, wurde somit eine Absage erteilt.

Entgegen dem ursprünglichen Gesetzentwurf gibt es in der endgültigen Gesetzesfassung Erleichterungen für kleine - sog. nicht systemrelevante – Finanzdienstleistungsinstitute. Dies betrifft zunächst die Anwendbarkeit der Vergütungsvorgaben für Institute, diese sind auf kleine Institute nicht anwendbar. Eine zwischenzeitlich geltende Beschränkung von Nebentätigkeiten für Institutsleiter wird gestrichen. Das Gesetz wird zwei Tage nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.


▪ **Kreditvermittler-Richtlinie muss bis März 2016 in Deutschland umgesetzt werden**

Die Umsetzung der EU-Wohnimmobilienkredit-Richtlinie durch die Mitgliedstaaten muss spätestens bis März 2016 erfolgen. Darin werden für die Kreditvermittlung neue, EU-weit einheitliche Standards festgelegt.

Die Richtlinie ist einerseits auf alle Kreditverträge anwendbar, die zum Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden dienen sollen. Andererseits sind auch grundpfandrechtlich besicherte Kreditverträge umfasst. Obwohl die Richtlinie darauf abgestellt ist, dass ein Verbraucher auf Kreditnehmerseite steht, könnte Deutschland in diesem Punkt bei der Umsetzung darüber hinausgehen. So könnten auch Kredite, die durch kleine oder mittlere Unternehmen aufgenommen werden, den Regelungen unterfallen.

Kreditvermittler trifft eine Wohlverhaltenspflicht. Demnach müssen die Interessen des Kreditnehmers berücksichtigt werden. Eine provisionsbasierte Vermittlung darf nicht dazu führen, dass dem Kreditnehmer im Risiko nicht angemessene Kredite angeraten werden oder beim Vermittler Interessenskonflikte entstehen. Produktkopplungen sind auch weiter nur in Ausnahmefällen erlaubt; im Bereich der Werbung werden die Vorschriften verschärft.

Darüber hinaus werden eine Reihe von Anbahnungs- und Eingangsregeln für Kreditverträge etabliert. Zentral sind die Berufszulassungs- und Berufsausübungsregelungen.



gen für Kreditvermittler. Über Details informieren wir Sie in der kommenden Ausgabe unseres Mandantenmagazins „inPuncto.“

▪ **Neuentwurf der Aktienrechtsnovelle 2014**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat interessierten Kreisen einen Neuentwurf der Aktienrechtsnovelle mit Bearbeitungsstand vom 11. April 2014 übersandt. Der Entwurf entspricht im Wesentlichen dem Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Kontrolle der Vorstandsvergütung und zur Änderung weiterer aktienrechtlicher Vorschriften (VorstKoG) aus der letzten Legislaturperiode in der vom Bundestag angenommenen Fassung. Das Gesetz war kurz vor der Bundestagswahl 2013 am Widerstand des Bundesrates gegen die Neuregelung der Vorstandsvergütung gescheitert. Der Neuentwurf der Aktienrechtsnovelle enthält keine Regelungen zur Vorstandsvergütung. Neu sind Vorgaben der Teilnahmevoraussetzungen an der Hauptversammlung, so zur Regelung eines Nachweisstichtages für die Namensaktie in § 123 Abs. 5 AktG-E (21. Tag vor der Hauptversammlung) sowie Klarstellungen zur Ausgestaltung von Mehr- und Zusatzdividenden bei Vorzugsaktien.

Ebenso wie bereits das VorstKoG enthält der Entwurf Regelungen zur Erleichterung der Finanzierung einer AG und zur erhöhten Transparenz bei den Beteiligungsverhältnissen in nicht börsennotierten Aktiengesellschaften.

Ein Start des Gesetzgebungsverfahrens wird für die zweite Jahreshälfte 2014 erwartet. Ob die bereits diskutierten Reformen des Beschlussmängelrechts und der Organhaftung noch in die Aktienrechtsnovelle aufgenommen werden, bleibt abzuwarten. Mit einem Inkrafttreten ist nicht vor 2015 zu rechnen.

Rechtsprechung

▪ **Verwaltungsgericht stuft Abwicklungsanordnung der BaFin gegen Anbieter von Nachrangdarlehen wegen Einlagengeschäfts als rechtswidrig ein**

Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat durch Beschluss vom 13. Juni 2014 eine Abwicklungsanordnung der BaFin wegen Betreibens des Einlagengeschäfts ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG als rechtswidrig eingestuft und die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage angeordnet. Die von unserer Kanzlei vertretene Antragstellerin betreibt entgegen der Ansicht der BaFin kein Einlagengeschäft und bedarf in der Konsequenz keiner Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG.

Sachverhalt: Gegenstand des Rechtsstreits ist das Angebot von Nachrangdarlehen. Dem Angebot unserer Mandantin lagen Nachrangdarlehensbedingungen zugrunde, in denen eine qualifizierte Nachrangklausel enthalten ist. Ferner wurde ein Beteiligungsexposé verwendet, in dem unter anderem eine mehrseitige Darstellung der Risiken enthalten und die qualifizierte Nachrangklausel transparent dargestellt ist.

Gründe des Beschlusses: Für die Qualifikation als Einlagengeschäft muss das Merkmal der unbedingten Rückzahlbarkeit der Darlehen erfüllt sein. D.h., nur derjenige, der beim Publikum Geld einwirbt, das ohne sonstige Bedingungen auf Abruf oder zu einem späteren Zeitpunkt in vollem Umfang zurückzuzahlen ist, muss sich im Ergebnis wie eine Bank behandeln lassen.

Im vorliegenden Fall standen der Rückzahlungsanspruch und der Zinszahlungsanspruch aus der Darlehenshingabe objektiv erkennbar jeweils unter der Bedingung, dass durch die Zahlung keine Insolvenz droht. Dementsprechend lauten auch die vereinbarten Darlehensbedingungen. Die Geschäftstätigkeit der Mandantin ist daher nicht als Einlagengeschäft zu qualifizieren. Sie bedarf nicht der Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG.

Objektive Kriterien entscheidend: Das Verwaltungsgericht hob in seiner Entscheidung hervor, dass es bei der Qualifikation eines Geschäftsmodells als Einlagengeschäft maßgebend auf die dargelegten objektiven Kriterien ankomme. Subjektive Vorstellungen der Anleger seien dagegen grundsätzlich nicht maßgebend. Ausnahmen dürften nur dann gelten, wenn die Anleger nach den Werbeaussagen des Unternehmens davon ausgehen mussten, dass ihre Einlage ähnlich wie bei einer Bankeinlage unabhängig vom Geschäftserfolg mit der garantierten „unbedingten“ Sicherheit der Rückzahlung verbunden ist.

Entgegen der Ansicht der BaFin war für jeden Darlehensgeber - aufgrund des Vertragsinhalts wie auch der begleitenden Werbe- und Exposéaussagen - deutlich erkennbar, dass er an das Unternehmen nicht nur ein Darlehen begibt, sondern die Kapitalanlage auch am wirtschaftlichen Risiko der Darlehensnehmerin beteiligt ist und auch der Anleger mit der vollständigen Einbuße seiner Darlehensgelder rechnen muss.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Verwaltungsgericht Frankfurt a.M. Beschluss vom 13. Juni 2014 – Az. 7L 1262/14.F

▪ **BGH: Verlustteilnahme bei Genussscheinen schließt Schadensersatz nicht aus**

Eine in Genussscheinbedingungen vereinbarte Verlustteilnahme schließt einen Schadensersatzanspruch der Genussrechtsinhaber gegen die Gesellschaft wegen einer Tätigkeit außerhalb ihres Unternehmensgegenstandes, die kein seriöser Kaufmann durchführen würde, nicht aus.

Im konkreten Fall waren die Ausschüttungen auf die Genussscheine dadurch begrenzt, dass kein Bilanzverlust entstehen dürfe und eine Beteiligung am Bilanzverlust vorgesehen. Es wurde daraufhin nach eingetretenem Bilanzverlust nur ein Teil der Nennwerte an die Anleger zurückgezahlt.

In der Berufungsinstanz war die Klage auf Zahlung der Differenz zwischen ausgezahlten und nominalen Beträgen und auf Feststellung, es sei keine Minderung eingetreten, gescheitert. Aus den Genussscheinbedingungen gehe nicht hervor, dass die Bilanzverluste aus einer rechtmäßigen und pflichtgemäßen Geschäftsführung herrühren müssten. Ein Schadensersatzanspruch bestehe nicht.

Gegen den letzten Punkt wendet sich der Bundesgerichtshof. Zunächst stellte das Gericht fest, dass eine Verlustteilnahme auch für Verluste aus rechtswidrigen Handlungen gelte. Jedoch gebiete es der Anlegerschutz keine Sperrwirkung für deliktische Schadensersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen anzunehmen. Die Verlustteilnahme gelte für rechtsgeschäftlich vereinbarte Rückzahlungen. Im Ausnahmefall einer qualifiziert pflichtwidrigen Geschäftstätigkeit, bestehe dagegen eine Schadensersatzpflicht des Unternehmens gegenüber dem Anleger aus unerlaubter Handlung.

Mit diesem Urteil ergänzt der BGH seine „Klößner“-Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 05.10.1992 – IZR 172/91). Danach sind Genussscheininhaber vor fehlerhafter Geschäftsführung bei der Emittentin durch einen Schadensersatzanspruch gegen die Emittentin geschützt. Voraussetzung ist ein Handeln außerhalb des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstandes oder Geschäfte, „die schlechthin nicht gerechtfertigt werden können und zu deren Durchführung ein verantwortungsbewusst denkender und handelnder Kaufmann zu keiner Zeit bereit wäre“

Bundesgerichtshof, Urteil vom 29. April 2014 — Az. II ZR 395/12 (Oberlandesgericht Köln)

● **Impressum, Adressänderung und Kündigung**

(c) 2014

Gündel & Katzorke
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551-789 669 0
Fax +49 551-789 669 20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 7 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwaltsgesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Alle Rechte vorbehalten.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich.

Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen

werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe www.gk-law.de erlaubt.


Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an:

info@gk-law.de

 **GK-law.de**
GEMEINSCHAFTLICHE KANTONEN
AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

